

# **VEREINSSATZUNG**

## eines gemeinnützigen Vereines

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 05.09.2020 gegründete Verein führt folgenden Namen: Erste Hilfe und Sanitätsdienste.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Riegelsberg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist:
  - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 11 AO,
  - die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Unfallverhütung im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 12 AO
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - Ausbildung von erster Hilfe,
  - Absicherung durch Sanitätsdienste bei öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen,
  - Förderung der Gesundheit, Wohlfahrt und Bildung,
  - Hilfe für Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
  - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr durch aktive Tätigkeiten oder Spenden
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 4 Verbot und Begünstigung**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Antrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen,

können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu Ausschluss führen:

- Andauerndes stiften von Unruhe im Verein,
  - Mitgliedschaft in einer verfassungswidrigen Organisation,
  - Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung,
  - Verurteilung im Zusammenhang mit Sexualdelikten, Straftaten gegen das Leben und deren Versuche,
  - Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit kinderpornographischen Darstellungen,
  - Verurteilungen wegen unterlassender Hilfeleistung.
5. Folgende Umstände führen zum automatischen Ausschluss vom Verein:
    - Mitgliedschaft in einer verfassungswidrigen Organisation,
    - Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung,
    - Verurteilung im Zusammenhang mit Sexualdelikten, Straftaten gegen das Leben und deren Versuche,
    - Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit kinderpornographischen Darstellungen.
  6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit Erlöschen der Mitgliedschaft.
  7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Beiträge**

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der Kassenwart Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der Kassenwart anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von:
  - von jedem erwachsenen Mitglied
  - vom Vorstand
9. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.
10. Mitglieder können auch mittels geeigneter Medien online durchgeführt werden. Die technischen Voraussetzungen müssen so gestaltet sein, dass jedes Mitglied die Möglichkeit hat an Mitgliederversammlungen online teilzunehmen und jede Wahl mittels geeigneter Hilfsmittel geheim durchgeführt werden kann.

### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Zu Wahl kann sich jedes Mitglied stellen, welsche Mitglied als natürliche Person ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden als Einzelvertretungsberechtigten vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils fünf Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis einer neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterialien, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

### **§ 12 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders

verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an folgende bezeichnete juristische Person:

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverband Riegelsberg- Walpershofen  
Herchenbach Str. 35  
66292 Riegelsberg

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in vorliegender Form am 05.09.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Erste Hilfe und Sanitätsdienste“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Riegelsberg, 05.09.2020